



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Richard
Graupner**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele militärfahrene Ex-IS-Kämpfer sowie ehemalige Kämpfer des Assad-Regimes in Bayern wohnhaft sind, welche Erkenntnisse die Staatsregierung darüber hat, wie viele kampferfahrene Personen aus verschiedenen Konflikten und Bürgerkriegen des Nahen Ostens in Bayern registriert sind, und ob es Schätzungen darüber gibt, wie viele dieser Personen als sicherheitsgefährdend gelten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine vollumfängliche Auflistung i.S.d. Anfrage über sämtliche in Bayern aufhältige Personen, die aufgrund eines Konflikts im Nahen Osten eine entsprechende Kampferfahrung aufweisen, entspricht schon nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV), weswegen hierüber keine Auskünfte erteilt werden können.

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, der auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung des jeweiligen verfassungsschutzrechtlichen Schutzgutes gerichtet ist. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann.

Mit Verweis auf den Verfassungsschutzbericht 2023¹ sind im Übrigen derzeit 16 Personen in Bayern aufhältig, die, nach einer islamistisch motivierten Ausreise in Kriegsgebiete nach Syrien oder den Irak, wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind. Nach Erkenntnislage des BayLfV bewegt sich hierunter ein Personenpotenzial im einstelligen Bereich, welches über Kampferfahrung verfügen soll.

Personen, die an Kampfhandlungen teilgenommen haben, können ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Weil sich unterschiedliche Motivlagen für die Aus- und

Rückreise ergeben, muss im Einzelfall bewertet werden, welche Gefahr von der konkreten Person ausgeht.